

Grünanlagensatzung der Stadt Coburg

vom 31.03.1992 (Coburger Amtsblatt Nr. 15 vom 10.04.1992), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GVBl S. 136), erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Grünanlagensatzung der Stadt Coburg

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Coburg unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze einschließlich der Grünspielplätze. Sie sind Einrichtungen der Stadt Coburg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören auch:
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Vasen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen,
 - c) bauliche Einrichtungen, wie Bedürfnisanstalten, Gewächshäuser, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, Futter und Trinkstellen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind..
- (4) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere der Hofgarten, der Rosengarten, der Salvatorfriedhof, die Itzanlagen, die Anlagen auf dem Schillerplatz, am Ernstplatz, am Viktoriabrunnen und um den Rittersteich, ferner die Grünflächen auf dem Schloßplatz sowie an der Allee, der Oberen und der Unteren Anlage, außerdem der Freizeit- und Erholungssee in Wüstenahorn und der Rückertpark in Neuses.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungsumfang der Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind während der Sommerzeit von 09:00 bis 21:00 Uhr und während der Winterzeit von 09:00 bis 19:00:Uhr für die Benutzung geöffnet.
- (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

- (3) Sonstige Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung.
- (4) Bolz- und Grünspielplätze stehen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Verfügung. Für Sportvereine kann das Grünflächenamt Ausnahmen von dieser Altersbegrenzung zulassen.

§ 4 **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Grünflächenamtes,
 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf Kinderspiel- und Bolzplätze Tier, insbesondere Hunde mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 3. Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen, wie sie in § 1 genannt sind, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 6. Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen,
 7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 8. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss in der Absicht zu verbringen, sich in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen,
 9. Papier oder andere Abfälle wegzuworfen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze),
 10. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
 11. Sport auszuüben, wie Ballspiele, Rodeln, Schlittschuhlaufen und Skifahren, außer auf den dafür zugelassenen Flächen,
 12. Tiere einschließlich Fische zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstige Futterstellen zu beeinträchtigen.

§ 5 **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Coburg die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 **Benutzungssperre**

- (1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7 **Vollzugsanordnungen**

Die Stadt Coburg und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 **Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9 **Haftung**

In Schadensfällen haftet die Stadt Coburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
2. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16.04.1963 (Coburger Amtsblatt S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.1978 (Coburger Amtsblatt S. 105) außer Kraft.

Coburg, den 31.03.1992
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister